

SATZUNG

DER STADT DIEBURG ZUM SCHUTZ DES STADTWAPPENS

Aufgrund der §§ 5, 14 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. 02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dieburg am 29.04.1982 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Hessische Minister des Innern hat der Stadt Dieburg mit Verfügung vom 30.10.1952 (bekanntgemacht im Staatsanzeiger Nr. 46/1952, S. 847) gemäß § 14 Absatz 1 Hessische Gemeindeordnung die Genehmigung erteilt, das in Absatz (2) beschriebene Stadtwappen zu führen.

(2) Das Wappen stellt im blauen Schild den Hl. Martin auf silbernem nach links schreitendem Roß, seinen roten Mantel durch das in der linken Hand gehaltene Schwert mit dem Bettler teilend, dar.

§ 2

Die Führung und der Gebrauch des Stadtwappens sind grundsätzlich der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird auf dem Rechtswege verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen führen kann.

§ 3

In der Stadt Dieburg ansässige Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Dieburg ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Stadtwappen von Dieburg in einer von dem amtlichen Wappen abweichenden Form zu verwenden, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt.

§ 4

(1) Der Magistrat erteilt die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens von Dieburg durch Dritte schriftlich, nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. sie durch unrichtige Aufgaben erschlichen ist oder
2. die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden oder
3. durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.

§ 5

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Stadtwappens von Dieburg sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Dieburg zu richten. Aus dem Antrag und einem beigefügten Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Wappen verwendet werden soll. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

§ 6

Die gelegentliche Verwendung des Stadtwappens von Dieburg zu Schmuckzwecken bei innerhalb des Stadtgebietes stattfindenden Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Magistrat auf Antrag formlos genehmigen.

§ 7

Darstellungen des Stadtwappens, die einer kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Magistrat zulässig. Die Art ihrer Verwendung darf die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen.

§ 8

Die Stadt kann aufgrund besonderer Satzung eine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen oder zur Verwendung des Stadtwappens erheben.

§ 9

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens von Dieburg behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz (2) widerrufen werden.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.